

## **Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Hochschule für Künste im Sozialen, Ottersberg**

Die nachfolgenden Regeln basieren auf den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz „Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen“ vom Juli 1998 und den „Vorschlägen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) vom Dezember 1997 und ergänzt im September 2013. Sie sind für alle an der HKS Ottersberg wissenschaftlich Lehrenden und Forschenden verbindlich. Hierzu zählen auch über Drittmittel beschäftigte Personen.

### **Präambel**

Zur guten wissenschaftlichen Praxis gehört es, lege artis zu arbeiten, das geistige Eigentum anderer zu achten und andere in ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit nicht zu beeinträchtigen.

In allen wissenschaftlichen Diskursen, Vorgehensweisen, Dokumentationen und Publikationen ist die menschliche Würde zu wahren. Dies insbesondere dort, wo der Mensch selbst mit seinen Verhaltensweisen, Eigenschaften und Werken zum Gegenstand wissenschaftlicher Forschung gemacht wird.

Gute wissenschaftliche Praxis erfordert strenge Sorgfalt bei der Gewinnung und Auswahl von Daten, die eindeutige und nachvollziehbare Dokumentation erzielter Ergebnisse sowie Offenheit für Kritik und Zweifel an den gewonnenen Erkenntnissen.

Qualitätssicherung ist ein wichtiges Wesensmerkmal wissenschaftlicher Professionalität. In wissenschaftlichen Arbeitsgruppen wird sie gewährleistet durch kritische Zusammenarbeit und klare Verantwortungsstrukturen.

Die Hochschule trifft die nachfolgenden Regelungen zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung in der Forschung und der damit unmittelbar verknüpften Aufgaben in Lehre und Nachwuchsförderung, um die in sie gesetzten Erwartungen zu erfüllen. Dazu gehören insbesondere Vorkehrungen, die gute wissenschaftliche Praxis gewährleisten und Verfahrensweisen, die geeignet sind, mit Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens umzugehen.

Alle in Lehre und Forschung an der HKS Ottersberg Tätigen sind verpflichtet, diese Regeln in ihrer wissenschaftlichen Arbeit einzuhalten.

Dies gilt auch für die Studierenden, die mit Beginn ihrer wissenschaftlichen Arbeit – im Rahmen von Veranstaltungen im ersten Studienabschnitt, bzw. Studienjahr – von der betreuenden Wissenschaftler\_in mit den Grundsätzen und Regeln guter wissenschaftlicher Praxis vertraut

gemacht werden. Damit soll ihre Aufmerksamkeit auch auf die Möglichkeit wissenschaftlichen Fehlverhaltens gelenkt werden.

### **Verpflichtung zu guter wissenschaftlicher Praxis**

1. Die HKS Ottersberg erwartet von ihren Wissenschaftler\_innen die selbstverständliche Einhaltung der Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis in allen Arbeitszusammenhängen und darüber hinaus aktive Maßnahmen zu ihrer Sicherstellung: Alle Verantwortlichen haben durch geeignete Organisation ihres Arbeitsbereiches dafür Sorge zu tragen, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet ist, dass sie tatsächlich wahrgenommen werden.
2. Die Vermittlung der Regeln korrekter wissenschaftlicher Praxis ist unverzichtbarer Bestandteil der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (der Studierenden), denen besondere Aufmerksamkeit gelten muss. Die Studierenden sind bereits zu Beginn ihres Studiums mit den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis vertraut zu machen, zugleich sind sie auf die Möglichkeiten und Folgen wissenschaftlichen Fehlverhaltens hinzuweisen. Eine angemessene wissenschaftliche Betreuung, Beratung und Unterstützung ist sicherzustellen. Dazu gehören auch regelmäßige Besprechungen und die achtsame Verfolgung von Arbeitsfortschritten.
3. Bei der Leistungsbewertung für Prüfungen gilt das Prinzip, dass wissenschaftliche Originalität und Qualität stets Vorrang vor Quantität haben. Dieses Prinzip gilt auch a.) bei der Zuerkennung finanzieller Unterstützung für Projekte und Forschungsvorhaben, b.) bei Entscheidungen über die Einstellung und Berufung von wissenschaftlichem Personal und c.) bei der Einstellung von Fachgutachten jeglicher Art.
4. Die/der für ein Forschungsprojekt Verantwortliche hat sicherzustellen, dass Originaldaten als Grundlagen für Veröffentlichungen auf haltbaren und gesicherten Trägern 10 Jahre aufbewahrt werden. Weitergehende Aufbewahrungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sowie Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.
5. Autor\_innen einer wissenschaftlichen Veröffentlichung tragen die Verantwortung für deren Inhalt gemeinsam. Die Ausnahmen sollten kenntlich gemacht werden. Alle Wissenschaftler\_innen, die wesentliche Beiträge zur Idee, Planung, Durchführung oder Analyse der Forschungsarbeit geleistet haben, sollten die Möglichkeit haben, Koautor\_innen zu sein. Personen mit kleinen Beiträgen werden in der Danksagung erwähnt. Koautorenschaft ehrenhalber ist ausgeschlossen.
6. Grundsätzlich sind die mit öffentlichen Mitteln erzielten Forschungsergebnisse zu veröffentlichen, ebenso ist über falsifizierte Hypothesen oder Irrtümer öffentlich zu berichten. Dabei sind Redlichkeit in der Anerkennung und angemessene Berücksichtigung der Beiträge von Vorgänger\_innen, Konkurrent\_innen und Mitarbeiter\_innen selbstverständlich.
7. Im Forschungszusammenhang werden Regeln guter Kollegialität und Kooperation beachtet. Das erfordert die sorgfältige, uneigennützig und unvoreingenommene Begutachtung wissenschaftlicher Arbeiten anderer Wissenschaftler\_innen und Student\_innen ohne

willkürlichen Verzug, den Verzicht von Gutachtertätigkeiten bei Befangenheit sowie die vertrauliche Behandlung von wissenschaftlichen Ergebnissen, die man vertraulich erhalten hat.

8. Die Prinzipien guter wissenschaftlicher Arbeit sind durch das Vorbild wissenschaftlicher Mitarbeiter\_innen und insbesondere durch Professor\_innen beispielhaft erfahrbar zu machen und von allen Beteiligten einzufordern, namentlich in Seminaren, bei der Betreuung von Diplomarbeiten und in allen Forschungsprojekten (aktive Anregung offener wissenschaftlicher Diskussion, Anerkennung verwendeter Ideen und Resultate Dritter, korrektes Zitieren in Publikationen). Die Verantwortung liegt bei allen Lehrenden bzw. wissenschaftlichen Betreuer\_innen, im Rahmen von Forschungsprojekten obliegt sie der/dem für das Projekt Verantwortlichen.

### **Wissenschaftliches Fehlverhalten**

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt dann vor, wenn bei wissenschaftlichem Arbeiten bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, wenn geistiges Eigentum anderer verletzt wird oder wenn die Forschungstätigkeit anderer sabotiert wird.

Als Verstoß gegen die Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis kommen insbesondere in Betracht:

- Erfindung, Verfälschung und Unterdrückung von Daten und Inhalten
- Verlust oder unzureichende Dokumentation von Originaldaten
- Nichtzitieren von verwendeten Erkenntnissen und (Studien-)Ergebnissen anderer
- Verletzung geistigen Eigentums anderer, u. a. durch unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat)
- erschlichene Autorenschaft in Publikationen aller Art
- Ausschließen berechtigter Autorenschaften
- Verleumden wissenschaftlicher Fähigkeiten von Fachkollegen zum eigenen Vorteil
- üble Nachrede in Bezug auf gute wissenschaftliche Praxis
- Vertrauensbruch als Gutachter\_in oder Vorgesetzte/r
- willkürliche Verzögerung von Publikationen bei Gutachtertätigkeit
- unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag
- zweckentfremdetes Verwenden von Haushalts- und Fördergeldern

Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben:

- aus Beteiligung am Fehlverhalten anderer
- durch Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen
- durch grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht in Forschungsprojekten
- durch fehlende oder unzureichende wissenschaftliche Diskussion in der Arbeitsgruppe

- durch fehlende Belehrung der an der Forschung Beteiligten bezüglich der Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis oder anderweitige grobe Verletzung der Betreuungspflicht im Fall von Studierenden

### **Regelungen zur Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

Das Rektorat bestellt aus dem Kreis der Lehrenden und Professor\_innen der Fachhochschule Ottersberg eine **Ombudsfrau** oder einen **Ombudsmann** (Ombudsperson) sowie eine Vertretung als Ansprechpartner\_in für alle Mitglieder und Angehörigen der Fachhochschule. Die Amtszeit der Ombudsperson beträgt drei Jahre.

Die Ombudsperson berät als Vertrauensperson diejenigen, die über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren und prüft den Sachverhalt nach pflichtgemäßem Ermessen.

Kommt sie zu dem Ergebnis, dass hinreichende Verdachtsmomente für ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegen, so verpflichtet die Ombudsperson geeignete Wissenschaftler\_innen aus der HKS Ottersberg zur Mitarbeit in einem Gremium zur weiteren Untersuchung des Verdachtes.

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Ombudsperson strikte Vertraulichkeit zu wahren.

Alle Mitglieder der HKS Ottersberg können sich in Fragen der Vermittlung in einem Konfliktfall an die Ombudsperson wenden. Sie können Beratung suchen zu Fragen, die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis betreffen. Im Weiteren steht die Ombudsperson für alle Mitglieder der Hochschule zur Verfügung, die im Falle eines bestehenden Verdachts von wissenschaftlichem Fehlverhalten ein Gespräch oder Beratung suchen. Dies gilt sowohl für diejenigen, die einen Verdacht vorbringen als auch diejenigen, die sich einem Verdacht ausgesetzt sehen.

### **Gremium zur Untersuchung eines Verdachts**

Das durch die akademische Hochschulleitung einberufene Gremium besteht aus zwei für den Verdachtsfall geeigneten Fachwissenschaftler\_innen und einer zum Richteramt befähigten weiteren Person, die möglichst nicht Hochschulmitglied ist, sowie der Ombudsperson selber, die den Vorsitz in diesem Gremium führt. Der Ombudsmann/die Ombudsfrau bzw. seine/ihre Stellvertretung gehören dem Gremium als Gäste mit beratender Stimme an.

Die Ombudsperson berichtet der Hochschulleitung einmal jährlich über ihre Arbeit. Insofern Verdachte widerlegt worden sind, erfolgt der Bericht in anonymisierter Form.

### **Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten**

Das in einem Zweifelsfall von der Ombudsperson eingesetzte Untersuchungsgremium hat den Sachverhalt entsprechend seiner Möglichkeiten aufzuklären. Die Vorgehensweise bestimmen die Mitglieder einvernehmlich nach pflichtgemäßem Ermessen. Dem Gremium wird in der HKS Ottersberg Unterstützung gewährt.

Bei allen Untersuchungen ist Vertraulichkeit geboten.

Befangenheit einer an der Untersuchung beteiligten Person kann sowohl durch sie selbst als auch durch den/die Betroffene geltend gemacht werden.

Das Akteneinsichtsrecht der Beteiligten richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen. Das rechtliche Gehör der/des Betroffenen ist zu wahren. Sie/er kann verlangen, ebenso wie die/der Informierende bei Gegenäußerungen, persönlich angehört zu werden. Mit dem Einverständnis der Beteiligten können Personen im Umfeld des Vorgangs befragt werden.

Der Klärungsprozess soll in 4 Wochen abgeschlossen sein. Wird der Verdacht der Verletzung guter wissenschaftlicher Praxis im Laufe der Untersuchungen nicht erhärtet, und ist trotz der Bemühungen um Vertraulichkeit ein personenbezogener Verdacht in der Hochschule bekannt geworden, verfasst das Untersuchungsgremium mit Einverständnis der/des zu Unrecht Beschuldigten einen Kurzbericht seiner Untersuchungsergebnisse zur Entlastung und Rehabilitation in hochschulweit zugänglichen Medien oder Publikationen.

Konnte der Verdacht dagegen nicht ausgeräumt werden, so geht ein entsprechender Bericht des Untersuchungsgremiums der akademischen Hochschulleitung zu, die über das weitere Vorgehen entscheidet.

Im Falle eines erwiesenen Fehlverhaltens empfiehlt das Untersuchungsgremium der Hochschulleitung angemessene Maßnahmen im Rahmen der durch dieses Regelwerk gegebenen Möglichkeiten.

### **Sanktionen**

Unbenommen von rechtlichen Konsequenzen können bei nachgewiesenem wissenschaftlichem Betrug oder Verstoß gegen gute wissenschaftliche Praxis von der HKS Ottersberg Sanktionen vorgenommen werden:

- Ermahnung der Betroffenen/des Betroffenen durch die Hochschulleitung;
- öffentliche Rüge im Wiederholungsfall;
- Auflagen, nicht korrekt verfasste Publikationen zu korrigieren und zurückzuziehen;
- Ausschluss von Forschungsförderungsverfahren auf Zeit oder auf Dauer.

Bei drittmittelgeförderten Forschungsarbeiten wird im Falle von wissenschaftlichem Betrug der Drittmittelgeber informiert.

### **In-Kraft-Treten**

Die Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der HKS Ottersberg treten durch Erlass des Rektors mit unten stehendem Datum in Kraft und werden von der Fachhochschulkonferenz und dem Vorstand im Mai 2007 abschließend bestätigt.

Ottersberg, Prof. Peer de Smit (Rektor)  
02.04.2007

Die Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten sind von der Fachhochschulkonferenz der Fachhochschule Ottersberg am 9.05.2007 verabschiedet und vom Rektor erlassen worden. Zur Ombudsfrau hat der Rektor im Januar 2011 Frau Prof. Dr. Constanze Schulze bestellt.

Stand Februar 2012

Mit Änderungen neu bestätigt vom Vorstand der Trägergesellschaft am 20.02.2012 und von der Fachhochschulkonferenz am 22.02.2012.

Stand Februar 2015

Redaktionelle Überarbeitung durch das Leitungsgremium der Hochschule für Künste im Sozialen, Ottersberg am 02. Februar 2015.

Bestätigung von Frau Prof. Dr. Constanze Schulze als Ombudsfrau durch den Rektor am 02. Februar 2015